

# Satzung des Schulfördervereins der Schule Hirrlingen

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulförderverein Hirrlingen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist in Hirrlingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler der Klassen 1 bis 4 und Lernstufe 3 an der Schule in Hirrlingen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Durchführung von Maßnahmen, die die pädagogische, soziale und kulturelle Arbeit der Schule unterstützen
  - b) Anschaffung solcher Gegenstände und Unterstützung solcher Aktivitäten, für die der Schule keine oder nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen
  - c) Organisation und Durchführung von Schulveranstaltungen

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
  - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres mit vierwöchiger Kündigungsfrist
  - durch Ausschluss aus dem Verein oder
  - durch Streichen aus der Mitgliederliste.

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Gesamtvorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Gesamtvorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Gesamtvorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Gesamtvorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum vom Vorstand bestimmten Termin per Bankeinzug fällig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Fällen den Betrag ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der Gesamtvorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Gesamtvorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
- (2) Dem Gesamtvorstand gehören der/die 1. Und 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in und 3 Beisitzer/innen an.
- (3) Der/die 1. Vorsitzende lädt zur Gesamtvorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Gesamtvorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(1) Mit der Einladung ist die vom Gesamtvorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahl des Gesamtvorstandes
- Wahl des/der Kassenprüfer/s/in
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Gesamtvorstand.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und über die Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Schriftführer/in erstellt und vom/von der Versammlungsleiter/in unterschrieben wird.

## **§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hirrlingen, den 20.03.2014